

über den Beschluss zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern beschlossen.

„Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die Offenlegung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern in der Zeit vom 16.09. bis einschließlich 18.10.2024 stattgefunden hat.

Im Rahmen der Offenlage wurden Anregungen und Bedenken vorgetragen, zu denen der Rat der Stadt Sundern entsprechend der Anlage 2 beschließt.

Der Rat der Stadt Sundern beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern wurden die seinerzeit getroffenen Aussagen und Handlungsempfehlungen des Gutachtens aus dem Jahre 2009 überprüft, inwieweit diese noch Gültigkeit haben und entsprechend überarbeitet bzw. modifiziert.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern wird ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3,

Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Konzeptes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Konzept im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zu der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2024
Der Bürgermeister
gez. Willeke